



Brüssel, den 23. August 2023
(OR. en)

12406/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0297(BUD)**

FIN 858

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. August 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 381 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Rumänien und Italien im Zusammenhang mit Naturkatastrophen von 2022 und für die Türkei im Zusammenhang mit den Erdbeben von Februar 2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 381 final.

Anl.: COM(2023) 381 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.8.2023
COM(2023) 381 final

2023/0297 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Rumänien und Italien im Zusammenhang mit Naturkatastrophen von 2022 und für die Türkei im Zusammenhang mit den Erdbeben von Februar 2023

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Dieser Beschluss betrifft die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates¹ (im Folgenden „Verordnung“) in Höhe von 454 835 030 EUR, um Rumänien und Italien nach den Naturkatastrophen, die sich 2022 in diesen Ländern ereigneten, sowie der Türkei nach den Erdbeben im Februar 2023 zu helfen.

Dieser Beschluss zur Inanspruchnahme wird gemeinsam mit der Mittelübertragung Nr. DEC 10/2023 vorgelegt, in der vorgeschlagen wird, den Betrag von 446 836 375 EUR aus der Reservelinie der Solidaritäts- und Soforthilfereserve sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen auf die operative Haushaltlinie des EUSF zu übertragen. Finanziert wird diese Inanspruchnahme neben den aus der Reservelinie der Solidaritäts- und Soforthilfereserve übertragenen Mitteln durch die Verwendung der 7 998 655 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen, die gemäß Artikel 4a Absatz 4 der EUSF-Verordnung bereits in den Gesamthaushaltsplan 2023 eingestellt wurden.

2. INFORMATIONEN UND VORAUSSETZUNGEN

2.1 Rumänien – Katastrophe größerer Ausmaßes: Dürre

Von März bis August 2022 war Rumänien von einer schweren und weitreichenden Dürre betroffen, wobei Ende März, Mitte April sowie Juli bis August drei Spitzen verzeichnet wurden.

In der Folge beantragte Rumänien finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 6. September 2022 stellte Rumänien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach der Dürre im Sommer 2022.
- (2) Rumänien hat innerhalb der Frist von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Behörden erste offizielle Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Katastrophe ergriffen haben, d. h. dem 16. Juni 2022, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die rumänischen Behörden schätzen den durch die Katastrophe verursachten unmittelbaren Gesamtschaden auf 1,31 Mrd. EUR. Dieser Betrag liegt über dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größerer Ausmaßes“ für Rumänien von 0,6 % des Bruttonationaleinkommens (BNE), der sich im Jahr 2022 auf 1290,495 Mio. EUR belief. Daher gilt die Katastrophe als „Naturkatastrophe größerer Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143) und durch Verordnung (EU) Nr. 461/2020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9).

- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Rumänien hat nicht um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung ersucht.
- (7) Ab März 2022 traf die schwere Dürre den südöstlichen Teil Rumäniens besonders hart. Die Dürre und zwei aufeinanderfolgende Hitzewellen Ende Juni bis Anfang Juli 2022 beeinträchtigten die Kulturpflanzen. Die Niederschläge kamen zu spät, um einen Ausgleich zu schaffen und den Trockenstress der Vegetationen und Kulturen zu lindern. Aufgrund der feuchteren und kühleren Bedingungen Ende August und Anfang September ging die heiße und trockene Zeit im Herbst zu Ende. Rumänien war auch eines der 2022 am stärksten von Vegetationsbränden betroffenen Länder. Nach Schätzungen des Europäischen Waldbrandinformationssystems (EFFIS) ging eine Fläche von rund 163 536 Hektar in Flammen auf. 2022 traten die Vegetationsbrände in Rumänien hauptsächlich in zwei Regionen auf, den westlichen Gebieten des Landes, in denen die am stärksten betroffenen Vegetationsarten Wälder und Wald-Strauch-Übergänge waren, und dem Donaudelta im Osten des Landes, in dem zahlreiche große Brände wüteten.
- (8) Die rumänischen Behörden haben keine Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union angefordert.
- (9) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Rumänien auf 34,69 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Der größte Teil der Kosten für wesentliche Hilfsmaßnahmen (über 22,35 Mio. EUR) entfällt auf Rettungsdienste, einschließlich Brandbekämpfungsmaßnahmen, Wasserversorgung der Bevölkerung und der betroffenen landwirtschaftlichen Felder. Der zweitgrößte Teil der Kosten steht in Zusammenhang mit der Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete einschließlich der Naturräume (9,73 Mio. EUR). Die Wiederherstellung der Infrastruktur in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie Verkehr machen mit Kosten in Höhe von 2,6 Mio. EUR den drittgrößten Teil aus.
- (10) Was legislative Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen der Dürre und der Hitzewellen von 2022 auf lokaler Ebene betrifft, so wurden nach Juni 2022 Aktionspläne aufgestellt. Infolge der Dürre von 2007 und 2008 wurde der Nationale Ausschuss zur Bekämpfung von Dürre, Landdegradierung und Wüstenbildung eingesetzt. 2010 entwickelte der Ausschuss die nationale Strategie zur kurz-, mittel- und langfristigen Verringerung der Auswirkungen von Dürren, zur Verhinderung und Bekämpfung der Landdegradierung und der Wüstenbildung. Im Jahr 2020 genehmigte Rumänien einen nationalen Plan für das Katastrophenrisikomanagement. Von den 10 bewerteten Risiken liegt der Schwerpunkt im Zeitraum 2020-2028 auf fünf natürlichen Risiken: Erdbeben, Überschwemmungen, Waldbrände, Epidemien/Pandemien und Dürren.
- (11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Rumänien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (12) Die rumänischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

2.2 Italien – regionale Katastrophe: Überschwemmung in der Region Marken

Ab dem frühen Nachmittag des 15. September 2022 waren die zentralitalienischen Regionen, einschließlich der Region Marken, von starken Niederschlägen betroffen, die zu fluvialem Hochwasser und Sturzfluten führten.

In der Folge beantragte Italien finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 8. Dezember 2022 stellte Italien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach der Überschwemmung im September 2022.
- (2) Italien hat innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 15. September 2022 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Im Antrag wurde das Ereignis als „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung bezeichnet; dabei handelt es sich um jedwede Naturkatastrophe in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates, die zu einem unmittelbaren Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt. Die italienischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 837,56 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 1,98 % des BIP der Region Marken und überschreitet den geltenden Schwellenwert für „regionale Katastrophen“, der bei 1,5 % des BIP der Region und somit bei 635,88 Mio. EUR für das Jahr 2022 liegt. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gilt die Katastrophe als „regionale Naturkatastrophe“.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Italien hat nicht um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung ersucht.
- (7) Zwischen dem 15. und 17. September 2022 waren die zentralitalienischen Regionen von starken Niederschlägen betroffen, die zu fluvialem Hochwasser und Sturzfluten führten. Insbesondere Sturmzellen, die sich auf der umbrischen Seite der Apenninen entwickelten, wirkten sich auf das Berggebiet der Marken aus und verursachten schließlich am 15. September intensive und lokalisierte Gewitter mit bemerkenswerter Niederschlagshöhe. Aufgrund des extremen Wetterereignisses kam es in den Provinzen Pesaro-Urbino, Ancona und Macerata zu Überschwemmungen und Erosion an den Haupt- und Nebenflüssen, was zur Zerstörung oder Beschädigung der Infrastruktur, umfangreichen Überschwemmungen in der Überschwemmungsfläche sowie zu Schäden an öffentlichen und privaten Gebäuden und Gütern geführt hat. Darüber hinaus sind drei Flüsse über ihre Ufer getreten und haben die umliegenden Gebiete überflutet. Die Gesamtfläche, die von dem Wetterextremereignis betroffen ist, macht 43 % der gesamten Landfläche der Region Marken aus. Die Folgen des Ereignisses waren dramatisch. Zusätzlich zu den erheblichen wirtschaftlichen Verlusten kamen 12 Menschen ums Leben.

- (8) Die italienischen Behörden haben keine Unterstützung über das Europäische Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) angefordert, aber die italienische Abteilung für Katastrophenschutz hat das ERCC über die Fortschritte beim Katastrophenmanagement auf dem Laufenden gehalten.
- (9) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Italien auf 169,07 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Der größte Teil der Kosten für wesentliche Hilfsmaßnahmen (über 67,57 Mio. EUR) entfällt auf Notunterkünfte und Rettungsdienste. Der kurzfristige Wiederaufbau der Infrastruktur und von Anlagen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung machen mit Kosten in Höhe von 59,85 Mio. EUR den zweitgrößten Teil aus. Der drittgrößte Teil der Kosten steht in Zusammenhang mit der Säuberung des von der Katastrophe betroffenen Gebiets (23,66 Mio. EUR). Der viertgrößte Kostenfaktor sind die Instandsetzung der Schutzeinrichtungen und Maßnahmen zum Schutz von kulturellem Erbe (17,99 Mio. EUR).
- (10) Italien hat die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 durch das Gesetzesdekret Nr. 49 vom 23. Februar 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken umgesetzt. Im Gesetzesdekret Nr. 49/2010 heißt es, dass Hochwasser-Gefährdungskarten und Hochwasser-Risikokarten für Gebiete angenommen werden müssen, die nach demselben Rechtsakt ermittelt wurden. Darüber hinaus musste vor dem 22. Dezember 2015 ein in Flussgebietseinheiten unterteilter Plan zum Management von Hochwasserrisiken genehmigt werden.
- (11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Italien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (12) Die italienischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

2.3 Türkei – Katastrophe größerer Ausmaßes: Erdbeben

Am 6. Februar 2023 wurde die südliche Türkei in der Region Kahramanmaraş (nahe der Grenze zu Nordsyrien) von zwei schweren Erdbeben der Stärke $7,8\text{ M}_w$ und $7,5\text{ M}_w^2$ erschüttert. Am 20. Februar 2023 trat ein weiteres starkes Erdbeben der Stärke $6,3\text{ M}_w$ in der Region Hatay auf.

In der Folge beantragte die Türkei finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 20. April 2023 stellte die Türkei einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Erdbeben im Februar 2023. Die Türkei führt Beitrittsverhandlungen mit der Union und kann daher gemäß Artikel 2 Absatz 1 der EUSF-Verordnung Unterstützung aus dem EUSF beantragen.
- (2) Die Türkei hat innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 6. Februar 2023 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem

² M_w bezeichnet die Richter-Magnitude bzw. die Momenten-Magnitude.

EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.

- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die türkischen Behörden schätzen den durch die Katastrophe verursachten unmittelbaren Gesamtschaden auf 81,7 Mrd. EUR. Die Kommission hat 78,8 Mrd. EUR als plausiblen unmittelbaren Gesamtschaden akzeptiert. Dieser Betrag übersteigt den für die Türkei geltenden Schwellenwert für eine „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ von 3000 Mio. EUR zu Preisen von 2011, was 3804,725 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen im Jahr 2023 entspricht. Daher gilt die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Die Türkei ist ein Staat, der Beitrittsverhandlungen mit der Union führt, und kommt daher als Nicht-EU-Mitgliedstaat nicht für die Zahlung eines Vorschusses gemäß Artikel 4a der Verordnung in Betracht.
- (7) Die beiden schweren Erdbeben vom 6. Februar 2023 führten zu weitreichenden Schäden und Zehntausenden Todesopfern. In den drei darauffolgenden Wochen gab es mehr als 10 000 Nachbeben. Am 20. Februar 2023 trat ein weiteres Erdbeben der Stärke 6,3 M_w in der Region Hatay auf. Die seismische Sequenz war das Ergebnis einer oberflächennahen horizontalen Seitenverschiebung. Das Erdbeben mit der Stärke 7,8M_w vom 6. Februar ist das größte Erdbeben, das seit dem Erzincan-Erdbeben von 1939, das ebenso stark war, in der Türkei verzeichnet wurde und gemeinsam mit jenem Erdbeben das zweitstärkste Erdbeben, das das Land seit dem Nordanatolien-Erdbeben von 1668 jemals erschüttert hat.
- (8) Infolge der Erdbeben kamen mehr als 50 000 Menschen ums Leben, und in 11 Provinzen kam es zu erheblichen materiellen Verlusten. Die Bestandsaufnahme der Schäden ergab, dass fast 1 Million Gebäude beschädigt wurden, etwa 280 000 davon stürzten ein oder erlitten schwere Schäden. Die Erdbeben haben Straßen-, Eisenbahn-, Kommunikations-, Energie-, Erdgasversorgungs- und Wasserinfrastruktur schwer beschädigt. Betroffen waren schätzungsweise 14 Millionen Menschen, d. h. 16 % der Bevölkerung der Türkei. Aufgrund der Erdbeben wurden 271 060 Mitarbeiter in die Region entsandt, darunter 35 250 Such- und Rettungskräfte. Tausende schwere Arbeitsmaschinen, 75 Flugzeuge und 108 Hubschrauber wurden in der Region eingesetzt. In den ersten Monaten wurden in der betroffenen Region 332 Zeltstädte und 189 Containerstädte errichtet. In der erdbebengeschädigten Region kamen fast 1,6 Millionen Menschen in Notunterkünften unter. 329 960 von der Katastrophe betroffene Bürgerinnen und Bürger sind in anderen Provinzen untergebracht. Darüber hinaus gibt es in der Türkei rund 3,5 Millionen registrierte Syrer unter vorübergehendem Schutz. Davon werden mehr als 1,7 Millionen in der betroffenen Region beherbergt.
- (9) Zusätzlich zur Mobilisierung aller verfügbaren nationalen Streitkräfte wurde auf internationaler Ebene um humanitäre Hilfe und Unterstützung beim Katastrophenschutz ersucht. Die Türkei ist ein Teilnehmerstaat am

Katastrophenschutzverfahren der Europäischen Union (UCPM). Nach der Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union (UCPM) durch die Türkei haben 20 EU-Mitgliedstaaten gemeinsam mit Albanien, Montenegro, Norwegen und Serbien in Abstimmung mit dem Europäischen Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) und den türkischen Behörden Teams oder Unterstützung angeboten.

- (10) Am 20. März 2023 organisierten die Kommission und der schwedische Ratsvorsitz in Abstimmung mit den türkischen Behörden eine internationale Geberkonferenz. Auf dieser Konferenz sagte die Kommission zu, die Türkei mit 1 Mrd. EUR zu unterstützen.
- (11) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von der Türkei auf 15 109 Mrd. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kosten für Rettungsmaßnahmen (9,1 Mrd. EUR) entstehen vorwiegend durch den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen in verschiedenen Bereichen, darunter Gesundheit, Bildung, und Verkehr. Der zweitgrößte Teil der Kosten entfällt auf Notunterkünfte und Rettungsdienste (3,3 Mrd. EUR). Der drittgrößte Teil der Kosten steht in Zusammenhang mit der Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete/Naturräume (2 Mrd. EUR). Der viertgrößte Kostenfaktor ist die Instandsetzung der Schutzeinrichtungen und der Schutz des kulturellen Erbes (0,6 Mrd. EUR).
- (12) Die türkischen Behörden machten keine Kosten geltend, für die ein Versicherungsschutz besteht.

2.4 Schlussfolgerung

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und nach Prüfung der übermittelten Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die in den Anträgen Rumäniens, Italiens und der Türkei genannten Katastrophen die Bedingungen der Verordnung für die Inanspruchnahme des EUSF erfüllen.

3. FINANZIERUNG AUS DER EUSF-ZUWEISUNG 2023

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021- 2027³ (im Folgenden „MFR-Verordnung“), insbesondere Artikel 9, ermöglicht die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Kontext der Solidaritäts- und Soforthilfereserve. In Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁴, (IIV) sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme des EUSF im Rahmen der Solidaritäts- und Soforthilfereserve festgelegt.

Da Solidarität der Hauptbeweggrund für die Einrichtung des EUSF war, sollte die Unterstützung nach Auffassung der Kommission progressiv gewährt werden. Folglich sollte

³ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

⁴ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

der Schadensanteil, der den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei einer „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ (d. h. 0,6 % des BNE bzw. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigt, stärker bezuschusst werden als der unter diesem Schwellenwert liegende Teil. Das bedeutet, dass sich der Beihilfebetrag für ein Land, das von einer Katastrophe betroffen ist, die die Voraussetzungen für eine „**Naturkatastrophe größeren Ausmaßes**“ erfüllt, durch Summierung zweier Beträge berechnet: 2,5 % des Anteils des unmittelbaren Gesamtschadens bis zum Schwellenwert und 6 % des Anteils des unmittelbaren Gesamtschadens, der den Schwellenwert überschreitet.

Der Satz für die Festlegung der Beihilfebeträge für „**regionale Naturkatastrophen**“, die unter dem nationalen Schwellenwert liegen, beträgt 2,5 % des unmittelbaren Gesamtschadens. Der Finanzbeitrag darf die geschätzten Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen nicht übersteigen.

Die Methode für die Berechnung der Beihilfen aus dem EUSF ist im Jahresbericht 2002-2003 dargelegt und wurde vom Rat sowie vom Europäischen Parlament gebilligt. Die Kommission schlägt der Haushaltsbehörde daher die Inanspruchnahme folgender Beträge für die Anträge Rumäniens und Italiens vor:

Mitgliedstaaten	Einstufung der Katastrophe	Unmittelbarer Gesamtschaden (in EUR)	Schwellenwert für regionale Katastrophen (in EUR)	Schwellenwert für Katastrophen größerer Ausmaßes (in EUR)	2,5 % des gesamten unmittelbaren Schadens (bis zum Schwellenwert für Katastrophen größerer Ausmaßes) (in EUR)	6 % des unmittelbaren Schadens über dem Schwellenwert (in EUR)	Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung (in EUR)
Rumänien-Dürre	Katastrophe größerer Ausmaßes (Artikel 2 Absatz 2)	1 317 721 000	entfällt	1 290 495 000	32 262 375	1 633 560	33 895 935
Italien-Überschwemmung	Regionale Katastrophe (Artikel 2 Absatz 3)	837 563 818	635 880 000	entfällt	20 939 095	entfällt	20 939 095
INSGESAMT						54 835 030	

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der MFR-Verordnung beträgt die jährliche Obergrenze der Solidaritäts- und Soforthilfereserve insgesamt 1 200 000 000 EUR zu Preisen von 2018 bzw. 1 324 897 000 EUR zu jeweiligen Preisen. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der MFR-Verordnung stehen 25 % der jährlichen Gesamtmitzuweisung für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (331 224 250 EUR zu jeweiligen Preisen für 2023) ab dem 1. Oktober für jegliche Unterstützung aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve zur Verfügung. Darüber hinaus beläuft sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der MFR-Verordnung der Höchstbetrag, der aus dem EUSF in Anspruch genommen werden kann, auf 50 % der Gesamtmitzuweisung für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve nach Abzug der oben genannten 25 %.

Daher beläuft sich der Höchstbetrag, der zu diesem Zeitpunkt für den EUSF aus der Mittelzuweisung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve für 2023 in Anspruch genommen werden kann, auf 496 836 375 EUR. Gemäß Artikel 4a Absatz 4 der EUSF-Verordnung

wurde der Betrag in Höhe von 50 000 000 EUR bereits für die Zahlung möglicher Vorschusszahlungen in den Gesamthaushaltsplan 2023 eingestellt.

Im Rahmen des EUSF 2023 verfügbarer Betrag:	
Jährliche Gesamtzuweisung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve 2023	1 324 897 000
Für den EUSF für 2023 vorgesehene jährliche Mittel aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve	496 836 375
- <i>Für Rumänien und Italien in Anspruch zu nehmender Betrag</i>	-54 835 030
Verbleibender mobilisierbarer Betrag (einschließlich 50 Mio. EUR, die gemäß Artikel 4a Absatz 4 der EUSF-Verordnung im Haushalt veranschlagt sind)	442 001 345

Was den Antrag der Türkei anbelangt, wird dieselbe Methode für die Berechnung der EUSF-Hilfe verwendet, die im Jahresbericht 2002-2003 über den EUSF dargelegt und vom Europäischen Parlament sowie vom Rat gebilligt wurde.

	<i>Einstufung der Katastrophe</i>	<i>Unmittelbarer Gesamtschaden (in EUR)</i>	<i>Schwellenwert für Katastrophen größerem Ausmaßes (in EUR)</i>	<i>2,5 % des gesamten unmittelbaren Schadens bis zum Schwellenwert (in EUR)</i>	<i>6 % des unmittelbaren Schadens über dem Schwellenwert (in EUR)</i>	<i>Möglicher Beihilfebetrag (in EUR)</i>	<i>Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung (in EUR)</i>
Türkei-Erdbeben	<i>Katastrophe größerem Ausmaßes (Artikel 2 Absatz 2)</i>	78 799 164 182	3 804 725 000	95 118 125	4 499 666 351	4 594 784 476	400 000 000

Die Berechnung der potenziellen EUSF-Hilfe für die Türkei ergibt einen Betrag, der die zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügbaren Haushaltssmittel übersteigt. Die Kommission schlägt vor, den EUSF für die Türkei in Höhe von 400 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen, was dem voraussichtlichen Betrag der Unterstützung aus dem EUSF entspricht, die sie auf der internationalen Geberkonferenz vom 20. März 2023 zugesagt hat. Nach dieser Inanspruchnahme beläuft sich der verbleibende Betrag auf 42 001 345 EUR.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Rumänien und Italien im Zusammenhang mit Naturkatastrophen von 2022 und für die Türkei im Zusammenhang mit den Erdbeben von Februar 2023

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁵, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁶, insbesondere auf Nummer 10,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) soll die Union in die Lage versetzen, rasch, wirksam und flexibel auf Notsituationen zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Naturkatastrophen größeren Ausmaßes, regionalen Naturkatastrophen oder schweren öffentlichen Gesundheitsnotständen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Der Fonds darf die in Artikel 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 des Rates⁷ festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.
- (3) Am 6. September 2022 stellte Rumänien nach der Dürre im Sommer 2022 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (4) Am 8. Dezember 2022 stellte Italien nach der Überschwemmung in der Region Marken im September 2022 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (5) Am 20. April 2023 stellte die Türkei nach den Erdbeben im Februar 2023 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.

⁵ ABIL 311 vom 14.11.2002, S. 3.

⁶ ABIL 433I vom 22.12.2020, S. 28.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 (ABIL 433I vom 22.12.2020, S. 11).

- (6) Die oben genannten Anträge erfüllen die Bedingungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 für die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds.
- (7) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für Rumänien, Italien und die Türkei bereitzustellen.
- (8) Damit bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht, sollte dieser Beschluss ab dem Zeitpunkt seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2023 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union folgende Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen bereitgestellt:

- a) Rumänien wird ein Betrag in Höhe von 33 895 935 EUR im Zusammenhang mit der Dürre im Sommer 2022 bereitgestellt;
- b) Italien wird ein Betrag in Höhe von 20 939 095 EUR im Zusammenhang mit Überschwemmung in der Region Marken im September 2022 bereitgestellt;
- c) der Türkei wird ein Betrag in Höhe von 400 000 000 EUR im Zusammenhang mit den Erdbeben im Februar 2023 bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem ... [*Datum seines Erlasses*]^{*}.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.